



# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

\*\*\*

w e g e n    Tierschutzes  
              hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom  
26. Februar 2024, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Gäbel  
Richterin am Verwaltungsgericht Breitbach  
Richter Hubl

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 2.500 € festgesetzt.

### **Gründe**

Der Antrag bleibt insgesamt ohne Erfolg.

I. Er ist bereits unzulässig, soweit die Antragstellerin unter Ziffer 2 ihres Antrags begehrt, die Vollziehung der Verfügung vom 9. November 2023 aufzuheben. Insoweit mangelt es ihr am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt, wenn der angestrebte Rechtsschutz die Rechtsstellung des Rechtsschutzsuchenden nicht verbessert, wenn ihm also der Antrag selbst im Erfolgsfall keinen Vorteil bringt (vgl. Ehlers, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –, Werkstand: 44. EL März 2023, Vorbemerkung § 40 Rn. 94). So liegen die Dinge hier. Zunächst ist eine Aufhebung im Sinne einer Rückgängigmachung der Vollziehung schon deshalb nicht möglich, weil der Antragsgegner die streitbefangene Verfügung vom 9. November 2023 bislang nicht vollstreckt hat. Sollte mit dem Antrag zu 2 – insoweit abweichend vom Wortlaut „Aufhebung“ – eine Verhinderung der Vollziehung gemeint sein, ergibt sich daraus kein anderes Ergebnis. Bei Zugrundelegung dieses Verständnisses ist der Antrag überflüssig und damit ebenfalls nutzlos. Hätte nämlich der unter Ziffer 1 gestellte Antrag Erfolg, so drohte wegen der dann vom Gericht wiederherzustellenden bzw. anzuordnenden aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die Verfügung vom 9. November 2023 von vornherein keine Vollziehung derselben.

II. Der unter Ziffer 1 gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 6. Dezember 2023 gegen die Verfügung vom 9. November 2023 wiederherzustellen,

bedarf zunächst der Auslegung gemäß § 122 Abs. 1 i.V.m. § 88 VwGO. Soweit er sich ersichtlich auch gegen die im Bescheid vom 9. November 2023 enthaltene

Zwangsmittelandrohung (dort Ziffer 3) richtet, ist er wegen des Wegfalls der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung gemäß § 20 Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO zu verstehen. Im Übrigen, also betreffend Ziffern 1 und 2 der streitbefangenen tierschutzrechtlichen Anordnung, macht die Antragstellerin zutreffend die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO geltend.

Der so verstandene Antrag ist zulässig, insbesondere haben die Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin durch formgerechte Übersendung der Widerspruchsbegründung am 8. Dezember 2023 fristgerecht konkludent Widerspruch erhoben. In der Sache bleibt der Antrag aber ohne Erfolg.

1. Zunächst vermag die Antragstellerin mit ihrem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegen Ziffern 1 und 2 der Verfügung vom 9. November 2023 nicht durchzudringen.

Soweit der Antragsgegner diesbezüglich unter Ziffer 4 die sofortige Vollziehung angeordnet hat, geschah dies formell rechtmäßig. Insbesondere genügt die Begründung der sofortigen Vollziehung den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Anders als die Antragstellerin meint, ist die Begründung nicht formelhaft und pauschal und verweist auch nicht lediglich auf die Rechtsauffassung des Gesetzgebers. Der Antragsgegner hat vielmehr auf die erhöhte Anzahl der von der Antragstellerin gehaltenen Hunde, die ständige Gefahr von Beißereien und den eklatant schlechten Pflegezustand der Tiere abgestellt. Ausgehend davon hat er damit argumentiert, dass die Tiere bei aufschiebender Wirkung des Widerspruchs über einen nicht vorhersehbaren Zeitraum unter gesetzeswidrigen Zuständen zu leiden hätten. Er hat also in individualisierter Weise auf die Tierhaltung der Antragstellerin Bezug genommen. Ob die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung inhaltlich zutrifft und die Anordnung materiell-rechtlich zu rechtfertigen vermag, ist im Rahmen von § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ohne Belang.

Ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden, bedarf es zur Entscheidung über die vorläufige Vollziehbarkeit des Bescheids

vom 9. November 2023 einer Abwägung der gegenseitigen Interessen der Beteiligten. Dabei ist entscheidend, ob das private Interesse der Antragstellerin an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs oder das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der angefochtenen tierschutzrechtlichen Anordnung überwiegt. Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug überwiegt regelmäßig dann, wenn der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig und der hiergegen eingelegte Rechtsbehelf damit erkennbar aussichtslos ist. Denn es besteht kein schützenswertes Interesse, den Vollzug eines ersichtlich zu Unrecht angegriffenen Verwaltungsakts bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu verhindern. Ein überwiegendes Interesse an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist demgegenüber in der Regel dann anzunehmen, wenn der eingelegte Rechtsbehelf im Hauptsacheverfahren offensichtlich zum Erfolg führen wird, da an der sofortigen Vollziehung erkennbar rechtswidriger Verwaltungsakte kein öffentliches Interesse besteht. Sind schließlich die Erfolgsaussichten in der Sache offen, sind die sonstigen Interessen der Beteiligten gegeneinander abzuwägen.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung, weil sich die unter Ziffer 1 verfügte Bestandsreduzierung und die Anordnungen zu ihrer Umsetzung (Ziffer 2) bei der im Eilverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Überprüfung als offensichtlich rechtmäßig erweisen.

Zunächst ist die Anordnung unter Ziffer 1, wonach es der Antragstellerin ab dem 15. Dezember 2023 nur noch gestattet ist, gleichzeitig maximal fünf Hunde zu halten bzw. zu betreuen, hinreichend bestimmt. Einer konkreten Bezeichnung der abzugebenden Hunde bzw. derjenigen Hunde, welche im Besitz der Antragstellerin verbleiben dürfen, bedarf es nicht, zumal hierdurch stärker in die Rechte der Antragstellerin eingegriffen würde. Zudem stellt die Verfügung unter Ziffer 2 die notwendige und gebotene Konkretisierung der Bestandsreduzierung dar, indem der Antragstellerin konkret aufgezeigt wird, wie sie die Bestandsreduzierung zu realisieren hat (vgl. VG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 15. April 2011 – 1 B 9/11 –, juris Rn. 15).

Weiterhin steht die der Antragstellerin unter dem 2. August 2011 erteilte tierschutzrechtliche Genehmigung zum Handel mit Hunden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. b Tierschutzgesetz – TierSchG – der streitbefangenen Anordnung vom

9. November 2023 nicht entgegen. Die Genehmigung hat sich gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 43 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – auf andere Weise erledigt, indem die Antragstellerin wirksam auf sie verzichtet hat (vgl. zur Erledigung durch Verzicht: BayVGH, Urteil vom 12. August 2015 – 21 BV 14.2170 –, juris Rn. 18 ff.). Der Verzicht auf einen begünstigenden Verwaltungsakt ist durch Verzichtserklärung des Bürgers möglich. Die Erklärung muss darauf gerichtet sein, das Erlöschen des Rechts herbeizuführen, wobei der Verzicht eindeutig und unmissverständlich erklärt werden muss (vgl. Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 53 Rn. 33 m.w.N.). Eine solche eindeutige und unmissverständliche Erklärung hat die Antragstellerin im Rahmen der tierschutzrechtlichen Vor-Ort-Kontrolle am 15. März 2022 gegenüber dem Antragsgegner abgegeben und diese Erklärung durch Unterzeichnung des Kontrollberichts vom selben Tag bestätigt. Darin heißt es: „Fr. A\*\*\* verzichtet auf die § 11-Genehmigung“. Da ihr vom Antragsgegner nach Aktenlage nur eine einzige Genehmigung nach § 11 erteilt wurde, nämlich diejenige vom 2. August 2011, kann sich der Verzicht nur hierauf beziehen. Soweit die Antragstellerin mit E-Mail vom 16. Oktober 2023 einwendet, sie habe den Verzicht erst für einen späteren Zeitraum erklären wollen, findet eine solche zeitliche Einschränkung im Kontrollbericht keine Stütze. Ausgehend von dessen Wortlaut wurde der Verzicht vielmehr unbedingt und unbestimmt erklärt.

Abgesehen davon steht die Genehmigung vom 2. August 2011 inhaltlich ohnehin nicht in Widerspruch zur tierschutzrechtlichen Anordnung vom 9. November 2023. Sie würde der Bestandsreduzierung also auch im Falle ihrer Wirksamkeit nicht rechtserheblich entgegenstehen. Denn nach Ziffer 2 der Genehmigung berechtigt diese – anders als die Antragstellerin meint – nicht etwa zum Betrieb eines Gnadenhofs, sondern nur zum Handel mit maximal drei Hunden, was durch die Bestandsreduzierung auf fünf Hunde nicht infrage gestellt wird. Überdies heißt es in Ziffer 3 der Genehmigung, dass die tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten sind. Mithin ist der Antragsgegner ungeachtet des Bestehens der Genehmigung durchaus berechtigt, bei Missachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen die erforderlichen Maßnahmen, wie hier nach § 16a Abs. 1 TierSchG, zu treffen.

Gegen die Bestandsreduzierung und die zu ihrer Umsetzung erlassene Anordnung unter Ziffer 2 der angegriffenen Verfügung ist auch im Übrigen nichts zu erinnern.

Dabei kann offenbleiben, ob der Antragsgegner die tierschutzrechtliche Anordnung auf § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG stützen durfte oder ob es sich bei der Bestandsverringerung um ein sogenanntes eingeschränktes Tierhaltungs- und Betreuungsverbot handelt, das seine Rechtsgrundlage in der – höheren Anforderungen unterliegenden – Vorschrift des § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG findet (vgl. zum Meinungsstand: Hirt, in: Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Aufl. 2023, § 16a Rn. 17; § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG als ausreichende Ermächtigungsgrundlage erachtend etwa: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25. Mai 2012 – OVG 5 S 22.11 –, juris Rn. 4; für ein eingeschränktes Tierhaltungs- und Betreuungsverbot gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG: VG Trier, Beschluss vom 12. Mai 2023 – 8 L 1473/23.TR –, n.v., BA S. 6 unter Verweis auf BayVGH, Beschluss vom 14. Juli 2020 – 23 CS 20.1087 –, juris Rn. 5). Denn selbst wenn man die angeordnete Bestandsreduzierung – zu Gunsten der Antragstellerin – an den strengeren Voraussetzungen des § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG misst, bestehen keine Bedenken gegen deren materielle Rechtmäßigkeit. Auch ist ein Austausch der Ermächtigungsgrundlage durch das Gericht zulässig, da die von dem Antragsgegner angestellten Ermessenserwägungen die Entscheidung auf Grundlage des § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG ebenso tragen und der Austausch der Ermächtigungsgrundlage hier nicht zu einer Wesensveränderung der Anordnung führt (vgl. VG Koblenz, Beschluss vom 24. Januar 2019 – 1 L 1225/18.KO –, n.v., BA S. 5).

Nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG kann die zuständige Behörde demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 2a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, u.a. das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die Antragstellerin hat sowohl der Vorschrift des § 2 Nr. 1 TierSchG als auch der auf Grundlage des § 2a TierSchG erlassenen Regelung des § 2 Tierschutz-Hundeverordnung – TierSchHuV – grob und wiederholt zuwidergehandelt. Dies folgt insbesondere aus dem Vermerk des Amtstierarztes Dr. B\*\*\* vom 11. Oktober 2023 und

dem Einsatzbericht der Polizeioberkommissarin C\*\*\* vom 21. Oktober 2023 zur unangekündigten Vor-Ort-Kontrolle des von der Antragstellerin betriebenen Gnadenhofes für Hunde vom 10. Oktober 2023 und geht zudem deutlich aus den hierzu gefertigten Lichtbildern hervor.

Dabei ist zunächst ein eklatant schlechter Pflegezustand der Hunde feststellbar, was einen Verstoß gegen § 2 Nr. 1 TierSchG begründet, der eine der Art und den Bedürfnissen des Tieres entsprechend angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung vorschreibt. Dass es daran bereits über einen längeren Zeitraum gefehlt hat, zeigen die Umstände des überlangen, verunreinigten und verfilzten Fells, überlanger Krallen und verunreinigter Ohren bei einer Vielzahl der auf dem Hof der Antragstellerin angetroffenen Hunde. Die dagegen erhobenen Einwände der Antragstellerin, der schlechte Zustand des Fells gehe auf das Alter und die freilebende Lebensweise der Hunde zurück und das lange Krallenwachstum finde seine Ursache in einer parasitären Mittelmeerkrankheit, gehen fehl. Selbst wenn man diese Umstände als wahr unterstellt, können sie den in der Verwaltungsakte dokumentierten Zustand nicht ansatzweise erklären und lassen den Verstoß gegen § 2 Nr. 1 TierSchG nicht entfallen. Alte und kranke Hunde, die im Freien gehalten werden, bedürfen – und das übersieht die Antragstellerin völlig – einer besonders intensiven Pflege, um einem Verfilzen des Fells, überlangem Krallenwachstum, etc. entgegenzuwirken. Der schlechte Pflegezustand der Hunde ist zuvörderst auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Antragstellerin allein nicht in der Lage ist, sich um die von ihr gleichzeitig gehaltenen 61 Hunde zu kümmern. Dass es bei dieser Betreuungssituation zu hygienischen Missständen und einer Vernachlässigung der Pflege der Hunde kommen muss, wie sie sich den Lichtbildern von der Vor-Ort-Kontrolle vom 10. Oktober 2023 entnehmen lassen, erklärt sich von selbst. Ferner handelt es sich bei der Berufung auf eine parasitäre Mittelmeerkrankheit offensichtlich um eine Schutzbehauptung. Denn dieser Befund taucht in den in der Verwaltungsakte befindlichen Tierarztberichten jedenfalls nicht so häufig auf, als dass er die festgestellten überlangen Krallen von zwölf Hunden allein bei der Vor-Ort-Kontrolle am 10. Oktober 2023 erklären könnte. Überdies gilt auch hier wieder, dass gerade bei einem solchen Krankheitsbild dem Krallenwachstum in besonderem Maße entgegengewirkt werden müsste, was die Antragstellerin augenscheinlich unterlassen hat. Ausweislich des Einsatzberichts der Polizeioberkommissarin

C\*\*\* waren die Daumenkrallen eines im Wohnzimmer vorgefundenen mexikanischen Nackthundes sogar so lang, dass sie bereits begannen, sich in die Beine des Hundes zu bohren.

Hinzu kommt ein Verstoß gegen § 2 Nr. 1 TierSchG, § 2 Abs. 2 TierSchHuV durch die gemeinsame Unterbringung sämtlicher, nicht aneinander gewöhnter Hunde. § 2 Abs. 2 TierSchHuV regelt die Haltung mehrerer Hunde auf demselben Grundstück. Diese hat zwar nach § 2 Abs. 2 Satz 2 TierSchHuV in Gruppenhaltung zu erfolgen, nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen aber nur unter Aufsicht zusammengeführt werden, vgl. § 2 Abs. 2 Satz 4 TierSchHuV. Gegen diese Anforderung hat die Antragstellerin fortlaufend verstoßen, indem sie nach eigenen Angaben die Türen sämtlicher Räume, auch zum Gartenbereich, stets offenstehen ließ, sodass sich die Hunde ohne jegliche Aufsicht begegnen konnten.

Weiterhin hat die Antragstellerin in schwerwiegender Weise die gesetzliche Forderung nach einer angemessenen Pflege aus § 2 Nr. 1 TierSchG missachtet. Der Begriff der Pflege umfasst alle Maßnahmen, die das Wohlbefinden des Tieres herbeiführen und erhalten, etwa die Reinigung und Reinhaltung des Aufenthaltsbereichs der Tiere und die Gesundheitsfürsorge, die schon bei bloßem Krankheitsverdacht greift (vgl. hierzu: Hirt, in: Hirt/Maisack/Moritz/Felde, a.a.O., § 2 Rn. 27). Bei der Kontrolle am 10. Oktober 2023 wurden im Aufenthaltsbereich der Tiere zum Teil bereits angetrockneter Kot und Urin, nach Auskunft der Polizeioberkommissarin C\*\*\* verbunden mit einem unangenehm beißenden Geruch, wahrgenommen. Diese Zustände zeugen von einer offenbar schon über einen langen Zeitraum andauernden Vernachlässigung der Pflicht zur Reinhaltung. Darüber hinaus hat die Antragstellerin in erheblicher Weise gegen ihre Pflichten zur Gesundheitsfürsorge verstoßen. So wurden bei einer Kontrolle am 11. April 2022 auf dem Hof der Antragstellerin 21 verschreibungspflichtige Arzneimittel aufgefunden, welche die Antragstellerin nach eigenen Angaben ohne entsprechende konkrete medizinische Indikationen von einer Berliner Tierärztin zur Anwendung bei ihren Hunden geschenkt bekommen hat. Dass sie diese Arzneimittel offenbar auch nach eigenem Gutdünken ohne Rücksprache mit einem Tierarzt verwenden wollte respektive bereits verwendet hat, lässt auf ein fehlendes Verantwortungsbewusstsein schließen. Dieses wird auch dadurch belegt, dass sie die Hunde teilweise viel zu spät bei einem Tierarzt vorgestellt hat. Beispielhaft seien hier das häufig viel zu späte Krallen-Schneiden sowie

der Vorfall vom 28. September 2020 genannt, bei welchem ein von einem Kangal gebissener Pinscher erst mehrere Tage nach der erlittenen Bissverletzung einem Tierarzt vorgestellt wurde.

Mit ihrem Einwand, der Antragsgegner habe bei Feststellung der soeben dargestellten Verstöße einen falschen Maßstab angelegt, weil sie auf ihrem Gnadenhof nur ältere, kranke und traumatisierte Hunde („Senioren- und Handicaphunde“) aufnehme, dringt die Antragstellerin nicht durch. Insoweit sei sie nochmals darauf hingewiesen, dass es vielmehr sie selbst ist, die den Maßstab verkennt. Wie der Antragsgegner zutreffend ausgeführt hat, bedürfen ältere, kranke und traumatisierte Hunde gerade einer besonders intensiven Betreuung und Pflege, welche die Antragstellerin bei der derzeitigen Anzahl gehaltener Hunde nicht zu leisten in der Lage ist.

Die wiederholten und groben Zuwiderhandlungen gegen die tierschutzrechtlichen Vorgaben haben bei den Hunden der Antragstellerin zu erheblichen, teils länger anhaltenden Schmerzen und Leiden geführt bzw. erhebliche Schäden verursacht. Es liegt zunächst auf der Hand, dass überlange Krallen den Hunden bei jedem Schritt starke Schmerzen verursachen. Dies gilt in besonderem Maße für den mexikanischen Nackthund, dessen Daumenkrallen sich bereits in die Beine zu bohren begannen. Darüber hinaus kam es durch die fehlerhafte Gruppenhaltung allein im Zeitraum vom 30. Dezember 2022 bis zum 7. Oktober 2023 bei sechs Hunden zu behandlungsbedürftigen Bissverletzungen, wobei eines der Tiere sogar eingeschläfert werden musste. Soweit die Antragstellerin in diesem Zusammenhang anführt, Bissverletzungen seien in einem Rudel typisch, verkennt sie, dass es sich bei den von ihr gehaltenen Hunden nicht um ein Rudel, sondern um eine Gruppe nicht zusammengehöriger Hunde handelt, vgl. Vermerk des Amtstierarztes Dr. B\*\*\* vom 11. Dezember 2023. Dem Amtstierarzt kommt kraft seines Amtes eine vorrangige Beurteilungskompetenz zu; seine Beurteilungen können nur durch ein – hier nicht vorliegendes – substantiiertes Gegenvorbringen entkräftet werden (vgl. etwa OVG RP, Beschluss vom 6. Juli 2021 – 7 A 11413/20.OVG –, juris Rn. 5; Beschluss vom 4. Januar 2024 – 7 A 10560/23.OVG –, n.v.). Schließlich führt die dauerhafte unbeaufsichtigte Gruppenhaltung nicht aneinander gewöhnter Hunde nach dem amtstierärztlichen und von der Antragstellerin nicht ernstlich in Zweifel gezogenen Vermerk des Herrn Dr. B\*\*\* vom 16. Oktober 2023 zu erheblichen und andauernden Leiden

in Gestalt von Verhaltensstörungen, Angst und Stress, weil es ständig zu Rankämpfen zwischen den Hunden kommt.

Es liegen ferner Tatsachen vor, welche die Annahme rechtfertigen, dass die Antragstellerin weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird. Dies folgt bereits aus der gesamten Entwicklung des Falls. Die Antragstellerin hat in der Vergangenheit mehrfach gegenüber dem Antragsgegner erklärt, keine weiteren Hunde mehr aufnehmen zu wollen, ohne diese Ankündigung im weiteren Verlauf in die Tat umzusetzen. Stattdessen hat sie – trotz des objektiv schlechten Zustands der Tiere – immer weitere Tiere aufgenommen. Sie hat ihr Fehlverhalten mithin nicht erkannt und meint im Gegenteil, den Hunden durch Aufnahme auf ihren Hof etwas Gutes zu tun. Dass sie keineswegs beabsichtigt, dieses Verhalten zukünftig zu unterlassen, folgt auch aus ihrem gesamten Vorbringen im hiesigen Verfahren. Zu keinem Zeitpunkt hat sie einen konkreten Plan vorgelegt, wie die Zustände auf dem Hof nachhaltig verbessert werden könnten.

Das ihm auf Rechtsfolgenseite eröffnete Ermessen hat der Antragsgegner fehlerfrei ausgeübt; vom Gericht zu überprüfende Ermessensfehler i.S.v. § 114 Satz 1 VwGO liegen nicht vor.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin wurde nicht ungerechtfertigt in ihre Berufsfreiheit eingegriffen. Der Schutzbereich der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz – GG – ist nicht eröffnet. Denn unter den Begriff „Beruf“ fallen nur solche Tätigkeiten, die auf Dauer angelegt sind und der Schaffung und Aufrechterhaltung einer Lebensgrundlage dienen (vgl. Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 102. EL August 2023, Art. 12 Rn. 76 m.w.N.). Daran fehlt es hier, weil die Antragstellerin den Gnadenhof nach eigenen Angaben ehrenamtlich betreibt, der Betrieb damit nicht der Aufrechterhaltung ihrer Lebensgrundlage dient. Dies wird auch daran deutlich, dass sie zum Betrieb des Gnadenhofs im Jahr 2010 eine gemeinnützige Stiftung, die „D\*\*\*-Stiftung“, gegründet hat. Im Übrigen wäre ihr ein gewerbsmäßiges Halten von Tieren in Ermangelung einer Genehmigung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. a) TierSchG ohnehin nicht gestattet. Zudem würden mögliche negative wirtschaftliche Auswirkungen und damit verbundene Beeinträchtigungen des Art. 12 Abs. 1 GG selbst im Falle ihres Vorliegens die Antragstellerin

nicht dazu berechtigten, ihre Hunde entgegen den tierschutzrechtlichen Bestimmungen aus § 2 TierSchG und der Tierschutzhundeverordnung zu halten (so auch: SaarIOVG, Beschluss vom 12. November 2019 – 2 B 274/19 –, juris Rn. 48).

Weiterhin greift der Einwand der Antragstellerin, der Antragsgegner sei von ihrer gesundheitlichen und finanziellen Überforderung ausgegangen und habe damit einen falschen Sachverhalt zugrunde gelegt, nicht durch. Es mag zwar zutreffen, dass einzelne Tierschutzbeschwerden Dritter auf die finanzielle und gesundheitliche Situation der Antragstellerin Bezug genommen haben; der Antragsgegner hat seine tierschutzrechtliche Anordnung vom 9. November 2023 aber nicht mit derartigen Erwägungen begründet. Er hat stattdessen in nicht zu beanstandender Weise allein auf den Zustand der Tiere abgestellt, wie dieser sich ihm vor allem im Zuge der Vor-Ort-Kontrolle vom 10. Oktober 2023 dargestellt hat.

Ebenso wenig liegt eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes vor. Die Frage, in welchem Zustand die Hunde auf den Hof kamen, ist unerheblich und musste daher vom Antragsgegner nicht aufgeklärt werden. Sie spielt für die Subsumtion unter die hier maßgebliche Regelung des § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG keine Rolle, da es danach nur darauf ankommt, in welchem Maß durch die aktuelle Haltung gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen wurde, welche Folgen dies für die Tiere gezeitigt hat und welches Verhalten in Zukunft von dem Halter der Tiere zu erwarten ist. Die insoweit maßgeblichen Tatsachen hat der Antragsgegner in ausreichendem Umfang ermittelt, indem er u.a. Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt und Unterlagen der behandelnden Tierärzte angefordert hat.

Die angeordnete Bestandsreduzierung auf maximal fünf Hunde ist auch verhältnismäßig. Soweit die Antragstellerin meint, die Anordnung führe zu einem „Minus“ an Tierschutz und sei daher nicht geeignet, da sie die Euthanasie bzw. minderwertige Unterbringung der Hunde in einem Tierheim zur Folge habe, liegt dies neben der Sache. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass die Vermittlung alter, kranker und traumatisierter Hunde an private Dritte mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, sie ist allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen. Zudem führt die Unterbringung der übrigen, nicht vermittelbaren Hunde in Tierheimen keineswegs zu einem schlechteren Zustand. Vielmehr können dort die festgestellten Mängel

(unzureichende Pflege, fehlerhafte Gruppenhaltung und unzureichende Gesundheitsvorsorge und Heilbehandlung) abgestellt werden.

Die Bestandsreduzierung ist auch erforderlich; mildere Mittel kommen nicht in Betracht. Die von der Antragstellerin vorgeschlagene Separierung der Hunde – die sie im Übrigen auch ohne behördliche Anordnung selbst hätte vornehmen können und müssen – würde nur einen Teil der festgestellten Mängel, nämlich die tierschutzwidrige Gruppenhaltung nicht aneinander gewöhnter Hunde, beseitigen; die übrigen Mängel blieben bestehen.

Es ist ferner nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner eine Anzahl von maximal fünf gleichzeitig gehaltenen Hunden festgelegt hat. Der Amtstierarzt Dr. B\*\*\* hat hierzu in seinem Vermerk vom 16. Oktober 2023 ausgeführt, dass eine artgerechte Haltung einen täglichen Umgang des Halters von mindestens einer Stunde pro Hund voraussetze. Um dies sicher gewährleisten zu können, sei eine Reduzierung auf maximal fünf Hunde angezeigt. Diesen Ausführungen ist die Antragstellerin nicht substantiiert entgegengetreten. Soweit sie darauf abstellt, in der Vergangenheit gleichzeitig 30 bis 40 Hunde ohne behördliche Beanstandungen gehalten zu haben, verfängt dies nicht. Zum einen ist es aus Sicht der Kammer schon objektiv nicht möglich, sich als Einzelperson adäquat um derart viele alte, kranke und traumatisierte Hunde zu kümmern. Zum anderen deutet Einiges darauf hin, dass auch in der Vergangenheit schon erhebliche Missstände bestanden, welche die Antragstellerin bei den damals stets angekündigten Kontrollen noch zu verbergen vermochte, wobei sie wohl einen Teil der Hunde bei Dritten versteckte. Darauf deuten nicht nur die Auskünfte von Frau E\*\*\*, die ihr früher auf dem Hof aushalf, sondern auch eine telefonische Auskunft der Tierärztin Dr. F\*\*\* hin, die die Anzahl der Hunde schon im März 2022 auf ca. 70 schätzte.

Der Einwand der Antragstellerin, der Antragsgegner hätte vor Erlass der streitgegenständlichen Anordnung die Wirksamkeit der zuvor erlassenen Verfügungen abwarten müssen, greift schon deshalb nicht durch, weil zwischen den Verfügungen kein Stufensystem in dem Sinne besteht, dass eine Verfügung von der anderen abhängt. Beispielsweise hätte der Antragsgegner seine Verfügung vom 16. Oktober

2023 (Untersagung der Aufnahme weiterer Hunde und Pflicht zur tierärztlichen Untersuchung sämtlicher Hunde) ohne Weiteres auch mit der hier angeordneten Bestandsreduzierung verbinden können.

2. Soweit sich die Antragstellerin mit ihrem Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO gegen die unter Ziffer 3 des Bescheids vom 9. November 2023 verfügte Zwangsmittelandrohung wendet, hat sie hiermit ebenfalls keinen Erfolg.

Die auch insoweit vorzunehmende Interessenabwägung fällt zulasten der Antragstellerin aus, weil sich die Androhung unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme der überzähligen Hunde für den Fall der Nichterfüllung der Pflicht zur Bestandsreduzierung als offensichtlich rechtmäßig erweist. Die Androhung unmittelbaren Zwangs findet ihre Rechtsgrundlage in § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz – LVwVG –. Mit der für sofort vollziehbar erklärten Bestandsreduzierung (Ziffer 1) und der Verfügung zu ihrer Umsetzung (Ziffer 2) liegen vollstreckbare Verwaltungsakte gemäß § 2 Nr. 3 LVwVG vor. Auch ist die Auswahl des Zwangsmittels nicht zu beanstanden. § 65 Abs. 1 LVwVG sieht vor, dass der unmittelbare Zwang angewendet werden kann, wenn die Ersatzvornahme oder das Zwangsgeld nicht zum Ziel führt oder sie untunlich sind. Der unbestimmte Rechtsbegriff „untunlich“ meint nach seinem Wortsinn, dass etwas nicht zu tun ist, weil es ungeeignet ist (vgl. Dirnberger u.a., PdK RhPf, Stand: Oktober 2019, § 65 Abs. 1 LVwVG Rn. 1 m.w.N.). Als untunlich erweist sich die Anwendung von Zwangsgeld (oder der Ersatzvornahme) auch dann, wenn ihr Einsatz zwar erfolgversprechend ist, der unmittelbare Zwang sich aber im konkreten Fall als wirksamer darstellt (vgl. OVG RP, Beschluss vom 14. April 2011 – 8 B 10278/11.OVG –, juris Rn. 20). Das hat der Antragsgegner hier zu Recht angenommen. Angesichts des Gesamtverhaltens der Antragstellerin in der Vergangenheit konnte nicht davon ausgegangen werden, dass sie bei bloßer Androhung von Zwangsgeld der Anordnung zur Bestandsreduzierung nachkommen werde. Um nunmehr möglichst rasch die tierschutzwidrigen Zustände zu beseitigen, durfte deshalb ohne vorherige Androhung und Anwendung von Zwangsgeld sofort der unmittelbare Zwang angedroht werden.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz und erfolgt in Anlehnung an Ziffern 35.2 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (LKRZ 2014, 169).

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Gäbel  
(qual. elektr. signiert)

Breitbach  
(qual. elektr. signiert)

Hubl  
(qual. elektr. signiert)